

Gebührenordnung für die Benützung der Festhalle Stegwiesen

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBI. S. 577) hat der Gemeinderat am 14. Januar 1991 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Festhalle Stegwiesen in Renningen beschlossen:

§ 1 Benutzungsentgelte

Die Stadt Renningen erhebt für Einzelveranstaltungen in der Festhalle Stegwiesen und deren Nebeneinrichtungen Gebühren nach dieser Gebührenordnung.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Benützungsentgelte ist der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Benutzungsentgelte:

- (1) Grundmiete für eine Veranstaltung pro Tag
 - a) für die Gesamthalle (Saal, Bühne und Foyer, ohne Küche) 250,00 DM
 - b) Mitbenutzung der Küche 50,00 DM
 - c) Zuschlag für Bewirtschaftung 150,00 DM
 - d) Beaufsichtigung durch Hausmeister bis 22.00 Uhr pauschal 40,00 DM
 - pro Veranstaltungstag 40,00 DM
 - für jede angefangene Stunde nach 22.00 Uhr bis zum Abschließen der Halle 20,00 DM
 - für den Einsatz von weiterem städtischen Personal, soweit dies wegen der Art der Veranstaltung notwendig ist, oder vom Veranstalter beantragt wird, pro Arbeitsstunde 40,00 DM

Die Gebühren nach a) und b) ermäßigen sich bei Veranstaltungen, die mehr als einen Tag dauern, für den zweiten und jeden weiteren Tag um 25 % der Gebühren nach a) und b).
- (2) Nebengebühren
 - a) Heizung für jede angefangene Veranstaltungsstunde 5,00 DM
(innerhalb der Heizperiode oder wenn auf Wunsch des Veranstalters außerhalb der Heizperiode vom 1.10. -31.5. geheizt wird);
 - b) Beleuchtung und sonstiger Stromverbrauch nach dem tatsächlichen Verbrauch pro kWh 0,60 DM
 - c) Reinigung pro Veranstaltung (ohne Küche) 250,00 DM
 - Reinigung der Küche 80,00 DM
 - Reinigung der Toiletten bei Außenveranstaltungen pro Tag 40,00 DM
- (3) Bei steuerpflichtigen Umsätzen entsteht zusätzlich zu den Kosten nach Abs. 1 und 2 die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (4) Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts sowie Ortsvereine der zugelassenen politischen Parteien sind den eingetragenen Vereinen gleichgestellt.
- (5) Der Übungsbetrieb in der Halle nach dem von der Stadt aufgestellten Belegungsplan ist gebührenfrei.
- (6) Bei Veranstaltungen gewerblicher bzw. kommerzieller Art sowie bei Veranstaltungen örtlicher Gewerbetreibender wird ein Zuschlag von 100 % auf die Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der schriftlichen Genehmigung zur Benützung der Halle.
- (2) Die Gebühren sind spätestens 1 Monat nach Rechnungsdatum an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 5 Ausnahmen

Der Bürgermeister kann in besonderen Fällen Abweichungen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die bisherige Schulturnhalle Renningen außer Kraft.

Renningen, den 14. Januar 1991